

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/067/2012

LSchK/NRW/70/2011

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

B.-C. K.

- Beschwerdeführer und Antragsteller -

gegen

H.D.

- Beschwerdegegner und Antragsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) aufgrund der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Mit seiner bei der BSchK am 08.11.2012 eingegangenen Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) NRW vom 15.09.2012 (Az. 70/ 2011), mit dem diese die Eröffnung eines Verfahrens zum Ausschluss des Beschwerdegegners aus der Partei wegen antiisraelischer und antisemitischer Äußerungen abgelehnt hatte. Die LSchK hat nach einem detaillierten Hinweisbeschluss bezüglich weiterer konkreter Darlegungen zum Sachverhalt in einer sehr ausführlichen Darstellung sämtliche relevanten Vorwürfe geprüft und die Eröffnung des Verfahrens letztlich mit der Begründung abgelehnt, dass auch in den konkretisierten Darlegungen aufgrund des Hinweisbeschlusses keine Tatsachen vorgetragen worden seien, die einen Ausschluss rechtfertigen könnten. Letztlich beschränkten sich die Vorwürfe darauf, dass der Antragsgegner zur Politik der israelischen Regierung eine fundamental andere Auffassung als der Antragsteller vertrete und durch bestimmte Verhaltensweisen und Äußerungen

antisemitischen Tendenzen Vorschub leiste, ohne dass ihm selbst Antisemitismus nachgewiesen worden sei.

Der Beschwerdeführer lehnt die Sichtweise der LSchK ab und macht geltend, dass er antisemitische Äußerungen und Verhaltensweisen des Beschwerdegegners jedenfalls so hinreichend belegt habe, dass die LSchK NRW das Verfahren in jedem Fall hätte eröffnen müssen, um die Vorwürfe im Einzelnen zu prüfen.

In der mündlichen Verhandlung am 09. 12.2012 wies die Vorsitzende der BSchK den Beschwerdeführer darauf hin, dass seine Beschwerdeschrift nicht unterschrieben und die Beschwerde deshalb wohl als unzulässig zurückgewiesen werden müsse. Der Beschwerdeführer konnte dagegen nichts vorbringen und erklärte, dann jedenfalls in dem gleichzeitig zur Verhandlung anstehenden Verfahren BSchK/65/ 2012/ B als Beistand des dortigen Beschwerdeführers auftreten zu wollen.

Die Beschwerde war mangels eigenhändiger Unterschrift nicht formwirksam eingelegt und deshalb als unzulässig zurückzuweisen. Weitere Ausführungen zur inhaltlichen Problematik des Verfahrens sind somit entbehrlich. Insoweit wird auf das Parallelverfahren BSchK/65/ 2012/B verwiesen.

Die Entscheidung erging einstimmig.